

Satzung

des

Leichtathletikverein Gothaer Land e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 07.12.1993 gegründete Verein führt den Namen „Leichtathletikverein Gothaer Land e.V.“, abgekürzt „LV Gothaer Land.“ Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Thüringer Landessportbund e.V. und dessen Fachverbänden an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gotha.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Leichtathletik, insbesondere der Laufbewegung und des Leistungssports.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks stellt der Verein insbesondere folgende Aufgaben in den Mittelpunkt seines Wirkens.
 - Die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - Aufbau und Entwicklung einer Laufbewegung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zur Förderung des Sports.
 - Die Sichtung und Entwicklung von Talenten für den Leistungssport.
 - Die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen in der Sportart Leichtathletik.
 - Alljährliche Organisationen und Durchführungen des „Gothaer City-Laufs“ als internationale sportliche Großveranstaltung und das „Gothaer Schloßmeeting“ im Kugelstoßen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

§4 Mitgliedschaft, Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Der Verein besteht aus
 - natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - natürlichen Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - Ehrenmitglieder
 - Juristischen Personen.
- (2) Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen, Ehrenmitglieder durch die Mitgliedsversammlung.
- (3) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimm- und Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliedsversammlung als Gäste teilnehmen.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins außer dem Jugendwart, dieser kann auch dann gewählt werden, wenn er nicht volljährig ist. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Haushalt und Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus
 - Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens.
 - Spenden und
 - sonstigen Zuwendungen und Einnahmen, soweit sie der Gemeinnützigkeit nicht entgegenstehen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit sowie die unmittelbare Mittelverwendung entsprechend § 3 werden in der Finanzordnung des Vereins geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie natürliche Personen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur durch natürliche Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - einem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister und
 - bis zu vier Beisitzern.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - die laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Aufstellung der Finanzordnung, des Haushaltsplanes und die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung des Jahresberichtes und
 - die Beschlussfassungen über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern nach § 4 und § 5 der Satzung.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter oder den Schatzmeister einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. in seiner Verhinderung durch den Stellvertreter oder Schatzmeister zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Außenvertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit durch den Stellvertreter und durch den Schatzmeister gemeinsam.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Für das Stimmrecht und die Wählbarkeit in der Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 4 Abs. 3.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösungen,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Finanzordnung,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Abgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag stimmberechtigter Mitglieder einzuberufen, wenn 25% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer drei viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- (6) Über den Verlauf der Versammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und den Vorsitzenden bzw. in seiner Verhinderung durch den Stellvertreter oder Schatzmeister zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten drei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder einer Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein anstrebt, sodass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über, wenn dieser wieder eine steuerbegünstigte Körperschaft ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Leichtathletik. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.